

655 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XI. GP.**10. 11. 1967****Regierungsvorlage**

**Bundesgesetz vom XXXXXXXXXX
1967, betreffend die Bedeckung des Abgangs
des Milchwirtschaftsfonds im Geschäftsjahr
1968**

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Das Bundesministerium für Finanzen wird ermächtigt, dem Milchwirtschaftsfonds (Marktordnungsgesetz, BGBl. Nr. 276/1958, in der Fassung der 1. bis 9. Marktordnungsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 282/1959, 85/1960, 156/1960, 168/1961, 220/1962, 81/1963, 182/1963, 327/1965 und 307/1966) zur Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgaben im Geschäftsjahr 1968 einen Zuschuß zu gewähren, dessen Höhe durch den Betrag bestimmt wird, um den die Summe der vom

Milchwirtschaftsfonds in diesem Geschäftsjahr gemäß §§ 6 und 7 Abs. 3 des Marktordnungsgesetzes gewährten Zuschüsse und Transportkostenvergütungen die Summe der im gleichen Zeitraum an den Milchwirtschaftsfonds gemäß §§ 4, 5 und 7 Abs. 1 und 2 des Marktordnungsgesetzes entrichteten Preisausgleichsbeiträge und Transportausgleichsbeiträge übersteigt.

§ 2. Der Zuschuß gemäß § 1 darf den Gesamtbetrag von 397'343 Millionen Schilling nicht übersteigen. Er ist zu Lasten des finanzgesetzlichen Ansatzes 1/62124 „Zuschuß zum Geburungsabgang des Milchwirtschaftsfonds“ zu verausgaben und zu bedecken.

§ 3. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Finanzen betraut.

~~„40. IX. 1967“~~

Erläuternde Bemerkungen

Der durch das Milchwirtschaftsgesetz, BGBI. Nr. 167/1950, und durch das Marktordnungsgesetz, BGBI. Nr. 276/1958, eingerichtete Milchwirtschaftsfonds hat zur Erreichung der im § 3 des Marktordnungsgesetzes genannten Ziele neben anderen Maßnahmen ein Preisausgleichsverfahren sowie ein Verfahren zum Ausgleich der Transportkosten durchzuführen. Die Besonderheit dieser Ausgleichsverfahren liegt darin, daß seit Jahren die Ausgaben durch die Ausgleichsbeiträge der Betriebe nicht mehr gedeckt werden können. Das liegt daran, daß sich die Betriebe steigenden Betriebsausgaben gegenübersehen, während ihre Einnahmen, die weitestgehend behördlichen Preisbestimmungen unterworfen sind, damit nicht Schritt halten konnten. Aus diesem Grund sind auch der Höhe der Ausgleichsbeiträge der Betriebe an den Fonds Grenzen gesetzt.

Die Folge davon ist eine negative Gebarung der Ausgleichsverfahren des Fonds, die den Bundesgesetzgeber seit 1945 veranlaßt hat, dem Fonds alljährlich zur Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgaben Zuschüsse zu gewähren. Zuletzt wurde das Bundesministerium für Finanzen gesetzlich ermächtigt, dem Milchwirtschaftsfonds für die Bedeckung des im Jahre 1967 entstehenden Abganges einen Betrag von höchstens 329'3 Millionen Schilling zur Verfügung zu stellen.

Der Voranschlag des Fonds für das Jahr 1968 wurde unter dem Gesichtspunkt erstellt, daß die

Arbeitsfähigkeit des Fonds für das Jahr 1968, auch unter Berücksichtigung der bisherigen Maßnahmen gemäß § 6 Abs. 5 des Marktordnungsgesetzes, sichergestellt wird. Der Abgang des Fonds im Jahre 1968 wurde im Voranschlag des Bundes für das Jahr 1968 mit höchstens 397'343 Millionen Schilling angenommen.

§ 1 des Gesetzes enthält daher die Bestimmung, daß das Bundesministerium für Finanzen ermächtigt wird, dem Milchwirtschaftsfonds für das Jahr 1968 einen Zuschuß bis zur Höhe von 397'343 Millionen Schilling zu gewähren. Die budgetmäßige Bedeckung für diesen Betrag ist im Bundesvoranschlag 1968 beim finanzgesetzlichen Ansatz 1/62124 vorgesehen.

Erwähnung verdient noch, daß durch den vorliegenden Gesetzentwurf — ebenso wie durch die bisherigen Bundesgesetze zur Bedeckung des Abgangs des Milchwirtschaftsfonds — keine Bundesmittel für den Verwaltungsaufwand des Fonds zur Verfügung gestellt werden sollen. Dieser Aufwand wird ausschließlich durch die Verwaltungskostenbeiträge nach § 46 des Marktordnungsgesetzes gedeckt, die vollkommen getrennt von den Ausgleichsmitteln verrechnet werden.

Die Bestimmung des § 2 fällt unter den Begriff „Bewilligung des Bundesvoranschlages“ gemäß Artikel 42 Abs. 5 des Bundes-Verfassungsgesetzes. Hinsichtlich des § 2 und hinsichtlich des § 3, soweit er sich auf § 2 bezieht, hat somit die Mitwirkung des Bundesrates im Gesetzgebungsverfahren zu unterbleiben.